

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0170/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	24.04.2017	öffentlich

### Abwicklung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem HH-Jahr 2016 in das HH-Jahr 2017

#### Kosten:

Betrag:	<b>10.805.648,08 €</b>
Haushaltsjahr:	von 2016 nach 2017
Teilhaushalt:	Finanzhaushalt
Buchungsstelle:	Diverse Investitionsmaßnahmen
Haushaltsansatz:	Haushaltsermächtigungen aus VJ

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss beschließt die Bildung und Übertragung von Haushaltsausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von **10.805.648,08 €**, (Anlage 1 „Spalte: Tatsächlich zu übertragende Mittel nach Meldung der Fachabteilung“).

Der Kreisausschuss nimmt die beigefügte Übersicht über die Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Kenntnis, bei denen eine Übertragung nicht mehr erfolgen kann, da eine Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus diesem Zeitraum nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 103 GemO nicht mehr möglich ist und hierdurch die Finanzierung nicht gesichert ist, (Anlage 1 „Spalte: verfallene HH-Reste aus 2015“). Diese verfallenen Reste wurden je nach Bedarf von den Fachabteilungen im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt und neu veranschlagt.

Dem Kreistag wird empfohlen, im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016 nach § 114 GemO, die über das Ende des Haushaltsjahres 2016 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen in Höhe von

**insgesamt: 10.805.648,08 €**

(nach § 17 Abs. 5 GemHVO in Verbindung mit § 53 GemHVO) förmlich festzustellen.

### **Sachdarstellung:**

Mit Einführung der Doppik bleiben nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung die mit der Veranschlagung erstmals bereitgestellten Haushaltsansätze für Investitionstätigkeiten als **Ermächtigung** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GemHVO. Dies gilt bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen werden die Ausgabeansätze des Folgejahres aber nicht erhöht. Bei den betreffenden Investitionsmaßnahmen können lediglich **zusätzliche Auszahlungen** in Höhe der vorgetragenen Ermächtigungen geleistet werden, ohne dass hierfür ein besonderer Beschluss des Kreistages bzw. Kreisausschusses erforderlich ist.

### **Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Finanzierung auch gesichert werden kann.**

Gemäß § 103 Abs. 3 GemO gilt die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres fort. Somit kann die Finanzierung der übertragenen Ansätze für Investitionsmaßnahmen durch Kredite nicht dauerhaft im Rahmen der Übertragung erfolgen und gesichert werden.

Daher werden die Ausgabeermächtigungen maximal nur noch einmalig in das Folgejahr übertragen.

Danach erfolgt eine Neuveranschlagung und Neugenehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite für die ausgewiesenen investiven Eigenanteile um die Finanzierung dieser „Reste“ zu gewährleisten.

Sollen **Ermächtigungen** übertragen werden, ist nach § 17 Abs. 5 GemHVO dem Kreistag eine Übersicht der Übertragungen mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Durch entsprechende Änderung der Hauptsatzung hat der Kreistag mit Beschluss vom 28.02.2011 jedoch die Entscheidung über die künftige Bildung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf den Kreisausschuss übertragen.

### **Anmerkung:**

In der doppischen Finanzrechnung werden beim Rechnungsergebnis die tatsächlichen Auszahlungen des Haushaltsjahres ohne Unterscheidung zwischen Haushaltsansatz und vorgetragener Haushaltsermächtigung ausgewiesen.

Da das Kassenprogramm KIS daher auch keine Differenzierung zulässt, ob eine Kassenanordnung auf „Reste“ oder auf Ansatz erfolgt ist, muss das Ergebnis in einer Nebenrechnung unter Mitwirkung der Fachabteilungen erfolgen. Bei der Beurteilung wurde von Seiten der Finanzabteilung grundsätzlich immer davon ausgegangen, dass zuerst die Reste aus den Vorjahren bei der jeweiligen Maßnahme im Zuge der Haushaltsausführung aufgebraucht werden.

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes kommt es zwangsläufig vor, dass auf einer Buchungsstelle Auszahlungen geleistet werden müssen, die die Summe der geplanten Haushaltsmittel auf dieser Buchungsstelle übersteigen (Spalte „verfügbar“ weist einen negativen Betrag auf). Sofern keine Mehreinzahlungen bei der Maßnahme zur Deckung herangezogen werden können, wird vom Kassenprogramm KIS im Rahmen der Gesamtdeckung in den jeweiligen Budgets grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese „Überzahlungen“ soweit als möglich immer zuerst zu Lasten der „alten“ (verfallenen) Reste aus Vorjahren (VJ) gehen.

### **Übertragung von neuen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017:**

Aus der beigefügten Zusammenstellung ist ersichtlich, dass von dem veranschlagten Investitionsvolumen von 21.584.601,00 € des Jahres 2016 rd. 9,3 Mio. € (ca. 43,15 %) haushaltsmäßig angeordnet werden konnten (Jahr 2015 nur ca. 52 %).

Des Weiteren ist ersichtlich, dass von den bereits aus 2015 vorgetragenen „alten Resten“ von 6.566.186,97 € im Haushaltsjahr 2016 rund 3,4 Mio. € (ca. 52,34 %) verausgabt wurden (Jahr 2015 ca. 81 %).

Von den insgesamt noch verfügbaren Mitteln (rd. 15,4 Mio. €) sollen daher **10.805.648,08 €** als neue Ausgabeermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr 2017 übertragen werden. Dies ist erforderlich, da nach Angabe der jeweils zuständigen Fachabteilung diese Ermächtigungen für die Fortführung oder Beendigung der Investitionsmaßnahmen benötigt werden.

Gemäß § 103 Abs. 3 GemO gilt die noch nicht beanspruchte Ermächtigung aus 2016 zur Aufnahme von Krediten für diese Auszahlungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres 2017 fort.

Die nach der Übertragung noch verbleibenden verfügbaren Mittel von rd. 4,6 Mio. € werden nicht mehr in das Haushaltsjahr 2017 übertragen. Teilweise erfolgte eine neue Veranschlagung der „verfallenen Reste“ bei der Haushaltsplanung 2017, sofern es aus Sicht der Fachabteilung erforderlich war.

Für folgende Bereiche (Teilhaushalte) werden somit Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2017 übertragen:

TH 2	- Zentralabteilung/Organisation	0,00 €
TH 3	- Schulbaumaßnahmen/TGM	6.406.440,42 €
TH 3/8	- Sozialamt/Asyl	120.000,00 €
TH 3/5	- Schulverwaltung	1.042.800,80 €
TH 4	- Breitbandausbau	0,00 €
TH 6	- Kreisstraßen	1.962.395,08 €
TH 7	- Jugend/Familie/Sport	1.174.200,02 €
TH 9	- Gesundheitsamt	877,22 €
TH 10	- Sicherheit und Ordnung	92.934,54 €
TH 11	- Bauen und Umwelt	6.000,00 €
TH 12	- Veterinäramt	0,00 €

**Gesamt: 10.805.648,08 €**

**Anlagen:**

Anlage\_1\_Übersicht\_Übertragung\_Ausgabeermächtigungen\_2016.pdf